

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera
Band: 40=60 (1894)
Heft: 47

Buchbesprechung: Der Dienst des Generalstabes [Meckel]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Initiative in dieser Weltfrage zu ergreifen, scheinen vor allem die gesetzgebenden Körper, die Volksvertreter berufen.

Wien, im Herbst 1894.

A. S.

Der Dienst des Generalstabes. Von Bronsart von Schellendorf, weiland General der Infanterie. Dritte Auflage. Neu bearbeitet von Meckel, Oberst im grossen Generalstab. gr. 8° 433 S. Berlin 1893, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 11. 35.

(Schluss.)

Der zweite Teil behandelt den Generalstabsdienst im Kriege. Die Abschnitte desselben sind: 1. Gliederung der Armee, Ordre de Bataille und Truppeneinteilung.

S. 187 finden wir den Ausspruch: „Es sind nur die Gesichtspunkte zu betrachten, nach welchen die Gliederung eines grossen Heeres zu erfolgen hat; denn kleine Heere können an und für sich nicht massgebend sein; sie fügen sich im Ernstfalle meist den grössern Heeren an und es ist dann gewiss nur erwünscht, wenn ihre Ordre de bataille den Anschluss erleichtert.“ Und auf der gleichen Seite wird gesagt: „Als allgemeiner Gesichtspunkt wird gelten, dass schon die erste Teilung (des Heeres) möglichst viele Glieder ergibt, um nicht noch eine Reihe weiterer Zwischenglieder erforderlich zu machen.“ In der weitem Ausführung kommt der Verfasser so ziemlich zu den gleichen Schlüssen wie s. Z. General von Clausewitz. Er pflichtet der Ansicht desselben bei, dass die Zahl der Glieder über acht hinaus der Leitung zu grosse Schwierigkeiten entgegenstelle.

Da bei uns die Ansichten über die Stärke der Kavallerie, die einer Infanterie-Division zugeteilt werden müsse, weit auseinander gehen, so hat es ein gewisses Interesse, darüber die Ansicht des Generals Bronsart von Schellendorf zu vernehmen. Dieser sagt: „Es lassen sich Gefechts- und Bodenverhältnisse denken, in welchen das der Division zugeteilte Kavallerieregiment keine oder nicht volle Verwendung finden kann. Dennoch ist mit Rücksicht auf den vielseitigen Dienst, welcher bei Marsch, Bivouak und Ortsunterkunft der Divisionskavallerie zufällt, selbst wenn die Aufklärung im grossen den Kavallerie-Divisionen obliegt, ein ursprünglicher Ausrückestand von 600 Pferden, die Stärke unseres (deutschen) Kavallerieregiments von 4 Schwadronen, für eine Infanterie-Division von etwa 12,000 Mann nicht zu viel.“ (S. 198.)

Der II. Abschnitt ist betitelt: „Kriegsformation des Heeres.“ Als Unterabschnitte finden wir 1. die Feldarmee. A. Zusammensetzung der Haupt- und Stabsquartiere. Hier wird u. a. gesagt: „Es waltet kein Zweifel darüber, dass jede Person zu viel hier vom Übel

ist. Zunächst wird unnötig eine tüchtige Kraft dem Frontdienst entzogen; ferner steigert sich die Schwierigkeit der Unterbringung und hiemit verbunden, die Belästigung der in demselben Orte untergebrachten Truppen und endlich, und dieses ist das Wichtigste: „Müssiggang ist aller Laster Anfang.“ Eine zu grosse Anzahl von Offizieren u. s. w. in einem Stabe findet dauernd nicht die für das körperliche und geistige Wohlbefinden erforderliche dienstliche Beschäftigung; der Überschuss an Kraft macht sich dann auf alle möglichen Arten unangenehm bemerkbar.“ Es wird ferner behandelt das grosse Hauptquartier, das Armeekommando, das Generalkommando, das Divisionskommando. B. das Armee-korps und seine Verbände. C. Die selbständige Division. 1. die Kavallerie-Division; 2. die verstärkte Infanterie-Division. D. Besondere Formationen (der Feldmunitionspark, General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, der Militärtelegraphie). 3. Die Besatzungsarmee.

Der III. Abschnitt befasst sich mit dem Schreibdienst im Kriege. A. Allgemeine Anordnungen; Sicherheit der Befehlerteilung. B. Anforderungen, Inhalt und Form der Befehle. C. Kriegstagebücher und Marschübersichten. D. Gefechtsberichte und Verlustlisten. E. Tagesberichte. F. Tagesbefehle und Aufruf.

Der IV. Abschnitt trägt die Aufschrift: Märsche. Unterabteilungen sind: A. Versammlung der Armee an der Grenze durch Fussmarsch und durch Eisenbahnbeförderung. Märsche und Marschquartiere. B. Kriegsmärsche. Zusammensetzung und Stärke der Marschkolonnen, Marschtiefen, tägliche Marschziele und Ausnützung des Wegnetzes. Beschleunigte Märsche, Benützung der Eisenbahnen.

General Bronsart von Schellendorf spricht bei Behandlung der Kriegsmärsche die Ansicht aus, man solle immer so weitläufig marschieren als die Kriegslage es gestatte (S. 271). Marschiert man mit grossen Heereskörpern nur auf einer Strasse, so treffen die Heeresteile erheblich später ein, als wenn man sie auf mehrere Strassen verteilt (S. 272). . . Eine Division bedarf zum Gefecht eines Entwicklungsraumes von 2—3 km. Marschiert dieselbe gleichhöhg auf 2—3 km von einander entfernten Wegen vor, so ermöglicht sich die Entwicklung auf beide Kolonnenspitzen in der Hälfte der Zeit, welche die Division gebraucht haben würde, wenn sie nur auf einer Strasse marschiert wäre (S. 272).

Ein auf einer Strasse vormarschierendes Armee-korps, welches nach Zurücklegung von 22 km. zu einer Gefechtsbereitschaftsstellung aufmarschieren soll, bedarf ohne die zurückzulassenen Trains u. s. w. in Berücksichtigung seiner Marschtiefe (2 Infanterie-Divisionen und Korps-

artillerie etwa 25 Kilometer) je nach Umständen 12 bis 20 Stunden. Hiemit ist zugleich auch das Grössenmass gegeben, was im Vormarsch auf einer Strassenstrecke geleistet werden kann, wenn die Truppen unmittelbar in das Gefecht geführt oder dazu bereit gestellt werden sollen (S. 277). Er empfiehlt, wo die Verhältnisse es gestatten, das Armeekorps mehrere parallele Wege benützen zu lassen.

Der V. Abschnitt ist betitelt: Ruhe und Unterkunft. Es wird zu Anfang dieses Abschnittes (S. 303) gesagt: „Unzertrennlich von Ruhe ist die Frage der Unterkunft. Je besser letztere, um so stärker und den Gesundheitszustand der Truppe bewahrender ist erstere. Es ergibt sich hieraus die dringende Mahnung, das Lagern unter freiem Himmel thunlichst zu beschränken, welches, wie die Erfahrung lehrt, in ungünstiger Jahreszeit die Stärke der Truppen mehr herunterbringt als die blutigsten Gefechte.“

In dem nächsten Kapitel über „A. Ortsunterkunft“ wird u. a. gesagt: „Der Grundsatz, die Ortsunterkunft stets so weitläufig zu wählen, als es die Kriegslage irgend gestattet, behält unter allen Umständen seine Gültigkeit.“

Es folgt: 1. Unterkunft während der Versammlung der Armee; 2. Unterkunft nicht unmittelbar am Feinde; 3. Eintägige Marschunterkunft (bezw. Ortschaftslager) in der Nähe des Feindes; 4. Unterkunft vor feindlichen Festungen; 5. Unterkunft während eines Waffenstillstandes B. Lager. C. Bivouaks.

Der VI. Abschnitt handelt von der Verpflegung. Hier wird die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Verpflegung grosser Heere hervorgehoben. Möglichst reichliche und regelmässige Verpflegung sei eine gemeinsame Aufgabe der Heeresleitung und Heeresverwaltung. „Nie dürfe dieses aber höchster Zweck werden.“

Es werden noch besprochen: A. die Verpflegungsansätze; B. die Formen der Verpflegung (Quartierverpflegung, Magazinsverpflegung, Verpflegung durch Kolonnen, durch Requisition, Verpflegung durch den eisernen Bestand. Anwendung der verschiedenen Formen. Am Schlusse dieses Abschnittes wird (S. 338) gesagt: „Fortführen oder Verderben der vom Verteidiger nicht benützten Lebensmittel, Zerstören der Wege, Wegnehmen der Gespanne u. s. w. können dem Zweck dienen, das Vordringen des Feindes zu hindern, aber mit welchen grausamen Opfern für die Bevölkerung, welche eigentlich zum Verlassen ihrer Wohnsitze gezwungen wird, und mit welchen Nachteilen für den Verteidiger selbst, welcher doch hoffen muss, im geeigneten Zeitpunkt den Angriff wieder aufzunehmen.“ Es wird dann darauf hingewiesen, dass dieses Ver-

fahren im Feldzug 1812 in Russland gerechtfertigt war und sich zu einer grossartigen That selbstverleugnender Vaterlandsliebe gestaltet habe. „Fehlen aber solche Vorbedingungen, so ist die etwa beabsichtigte Verheerung doch nur in beschränktem Masse durchzusetzen, daher in der Hauptsache wirkungslos und auch unter dem Gesichtspunkte einer gesteigerten Vaterlandsliebe nicht wirkungsvoll genug, um hie und da selbst den Eindruck der Lächerlichkeit auszuschliessen“.

Der VII. Abschnitt führt die Aufschrift: Erhaltung der Schlagfertigkeit. In diesem wird behandelt: das Etappenwesen, die Gesundheitspflege, der Ersatz an Waffen, Schiessbedarf, Bekleidung und Ausrüstung, an Mannschaft und Pferden.

Der VIII. Abschnitt bespricht die Erkundigungen. Dieses geschieht in ziemlich ausführlicher Weise, wie dieses bei einem so wichtigen Dienstzweig des Generalstabes gerechtfertigt ist.

Den IX. und letzten Abschnitt bildet: Die besondere Thätigkeit des Generalstabsoffiziers während der Kriegshandlung. Nach eingehender Behandlung des Gegenstandes sagt Verfasser: „Zum Schlusse dieses Abschnittes und zugleich des ganzen Buches bleibt hervorzuheben, dass jede Thätigkeit des Generalstabsoffiziers sich auf die Zustimmung des Generals gründen muss. Aber er wird hiezu nicht immer die Aufforderung abzuwarten, sondern die Erlaubnis, sofern ihm diese nicht nach bestimmten Richtungen hin ein für alle Male erteilt ist, zu erbitten haben.“

„Einem tüchtigen, praktisch thätigen, zuverlässigen Generalstabsoffizier wird nicht leicht ein Hindernis entgegentreten, wenn das Bestreben sich nützlich zu machen, mit einer taktvollen Haltung Hand in Hand geht. Fehlt diese oder richtet sich die Neigung zur Thätigkeit nur auf unfruchtbare Dinge, so tritt thatsächlich nur die Wirkung eines geschäftlichen Müssigganges zu Tage. Persönlichkeiten, welche nicht mehr leisten als das, gehören ebenso wenig in den Generalstab, als in andere wichtige Stellungen.“

Das besprochene Lehrbuch ist sehr geeignet, den Offizieren für den Generalstabsdienst eine vorzügliche Wegeleitung zu geben und sie über die verschiedenen Zweige desselben zu unterrichten. Für den praktischen Gebrauch ist dasselbe zu umfangreich und enthält zu viele Einzelheiten. Ein Auszug aus demselben in Taschenformat, für den wirklichen Feldgebrauch bestimmt, könnte nützliche Dienste leisten. Dieses war, wie mir aus eigener Erfahrung bekannt ist, früher bei dem Büchlein des Generals von Decker der Fall. Ein Auszug, der in handlichem Format die wichtigsten Daten enthält, würde die Verdienste des

Lehrbuches nicht schmälern, noch dasselbe ersetzen. Er würde nur einen Behelf für den Feldgebrauch bilden. Aus diesem Grunde geben wir dem Wunsche Ausdruck, das wertvolle Werk möge, wie es vorliegt, bei unsern Generalstabsoffizieren und allen, die sich für den Generalstabsdienst aus Neigung oder infolge ihrer Stellung interessieren, möglichst grosse Verbreitung finden. Der Nutzen würde bei fleissigem Studium in der Folge sich in der Armee gewiss fühlbar machen.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Herr Generalstabshauptmann Immenhauser, Gottfried, bisher Instruktor II. Klasse des V. Divisionskreises, ist zum Chef der taktischen Abteilung des Generalstabsbureaus ernannt worden.

— (Ernennung.) Hauptmann Hadorn, Adolf, Kommandant des Forts Airolo, wird zum Major der Festungsartillerie befördert und ihm das Kommando der Festungsartilleriekompagnie 1 übertragen.

— (Versetzung zu besonderen Dienstleistungen) (nach Art. 58 der Militär-Organisation):

- 1) Infanterie. Oberst Girard, Ami, in Renan.
- 2) Artillerie. Oberst Bluntchli, Karl, in Zürich. Oberst Schüpbach, Rud., in Steffisburg.

— (Entlassungen aus der Wehrpflicht) unter Verdankung der geleisteten Dienste haben stattgefunden:

- 1) Infanterie. Die Oberstlieutenants Blättler, Valentin, Hergiswyl. Furrer, Heinrich, Neuenburg. Die Majore De Weck, Charles, Freiburg. Boissonnas, Charles, Genf.
- 2) Artillerie. Oberst Brun, Arthur, Bologna. Die Oberstlieutenants Stahel, Jak., Zürich. Montandon, Emil, Ste-Croix. Die Majore Pfenninger, Joh., Bern. Streuli, Emil, Horgen. Patocchio, Michele, Bellinzona. Die Hauptleute Schnyder, Hermann, Sursee. Edelmann, Gottlieb, Wattwyl. Baur, Heinrich, Zürich.
- 3) Verwaltungstruppen. Major Bauer, Peter, von und in Chur.
- 4) Militärjustiz. Oberstlieutenant Weber, Hans, Lausanne.
- 5) Feldprediger. Hauptmann Schaffrot, Joh. Gottl., Bern. Im fernern ist Infanterie-Major Mounier, F. Aug., in Neuenburg, gestützt auf sein Ansuchen als Richter des Divisionsgerichts II, unter Verdankung der geleisteten Dienste, entlassen. Die geleisteten Dienste der sub II Entlassenen werden verdankt.

— (Ein Mitgeteilt des eidg. Militärdepartements betreffend den Wiederholungskurs des Urner-Bataillons 87) sagt: Der Waffenchef der Infanterie, Oberst Feiss, hat im Auftrage des Militärdepartements über die bekannten Vorfälle, welche mit dem Wiederholungskurs des Urner Bataillons 87 am Gotthard in Verbindung stehen, eingehenden Untersuchungen gepflogen und gelangt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Der innere Dienst und die Marschdisziplin wurden vom Bataillon 87 nicht mit der wünschbaren Festigkeit gehandhabt, sondern geradezu vernachlässigt.

2. Die Verantwortung hiefür trägt das Bataillonskommando, das übrigens von seinen Offizieren zu wenig unterstützt wurde.

3. Äussere Umstände haben ebenfalls schädigend auf die Disziplin eingewirkt und müssen hiebei berücksichtigt werden. So die in frühern Diensten des Bataillons 87 noch laxer gehandhabte Disziplin; namentlich das Aufheben von Strafen am Ende eines Dienstes. Die bürgerlichen Verhältnisse in Kantonen mit nur einem Bataillon erzeugen ein allzu intimes Verhältnis zwischen

Vorgesetzten und Untergebenen. Zu berücksichtigen ist auch der Mangel einer Kaserne, in welcher strenge Ordnung sich besser handhaben lässt, als in Baracken. Sodann auch der verhältnismässig grosse Zeitaufwand an Ausmärsche, welcher nur bei ganz gut ausgebildeten Bataillonen in grösserem Masse zulässig ist.

4. Beim nächtlichen Ausmarsch auf den Gotthard ist es beim Halt auf der Gotthardhöhe der unbestimmten Befehlgebung innerhalb des Bataillons und dem Mangel an Energie und Initiative der Offiziere und der Unbeholfenheit im innern Dienste zuzuschreiben, dass die Mannschaft nicht rechtzeitig dazu kam, Feuer anzumachen und die Notration zu verspeisen.

5. Der leitende Major Gertsch hat seinerseits den Fehler begangen, die Mannschaft unter sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen zwecklos zu lange stehen zu lassen. Dieser Fehler ist nachträglich disziplinarisch zu ahnden.

6. Die übrigen Anklagen gegen Major Gertsch sind unbegründet. Es muss im Gegenteil anerkannt werden, dass seine Anordnungen nicht nur taktisch richtig, sondern dass sie auch mehrheitlich auf Schonung der Truppe abzielten.

Sobald Major Gertsch zum Leitenden für die Feldübungen ernannt war, hatte er das Recht, zu befehlen, obschon seine Stellung — G. hat gleichen Grad wie die Bataillonskommandanten — eine delikate war.

Im Vorkurs hielt Major G. sich strenge an die Vorschriften und hatte nur ratend aufzutreten.

7. Dem Antrage von Major Gertsch auf Erhebung des Majors Müller vom Kommando kann nicht entsprochen werden. Für die begangenen Fehler im innern Dienst ist Major Müller bestraft worden und die von ihm und der Truppe gemachten Erfahrungen lassen eine Besserung in disziplinarischer Hinsicht erwarten. Die Entlassung wäre begründet, wenn zu den gemachten Fehlern noch Unfähigkeit dazu käme. Major M. hat jedoch in taktischer Beziehung Initiative und Verständnis an den Tag gelegt und damit mit dem Bataillon 87 wiederholt taktische Erfolge errungen.

8. Der in den Akten gebrauchte Ausdruck „Festungsarrest“ ist unzulässig, da unser Strafgesetz diese Straftat nicht vorsieht.

Das Militärdepartement stimmt diesen Schlussfolgerungen des Untersuchers zu und hat dem Major Gertsch eine Disziplinarstrafe auferlegt.

— (Zu Errichtung einer Bundesbank) wird im „Bundesblatt“ vom 7. d. Mts. Bundesbotschaft und Gesetzentwurf gebracht. Art. 39 der Bundesverfassung sagt: „Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.“ Die Vorlage an die eidg. Räte enthält daher nur eine Ausführung der gesetzlichen Bestimmung. Es lässt sich aber voraussehen, dass es bis zur Verwirklichung des Gedankens des Banknotenmonopols noch schwere parlamentarische Kämpfe absetzen wird. Viele Mitglieder der Räte haben ein Interesse an der Erhaltung der gegenwärtigen Zettelbanken. Überdies lässt sich nicht verkennen, dass die Leichtigkeit sich Geld zu verschaffen, ernste Gefahren für den Wohlstand des Landes in sich schliesst. Die Banknotenpresse kann rasch arbeiten, es dauert aber lange Zeit, bis die ausgegebenen Wertzeichen wieder eingelöst sind. Sicherstellung der steten Zahlungsfähigkeit der Bank, Vorbeugen, dass dieselbe zur Verwirklichung politischer und sozialer Experimente benützt werde u. s. w., ist ein schwieriges Problem, welches nicht so rasch zu allgemeiner Zufriedenheit gelöst werden dürfte.

Von unserm Standpunkte aus wünschten wir möglichste Rücksichtnahme auf grossen Baarvorrat und